

Satzung der Gemeinde Taarstedt zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 640), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Taarstedt vom 12.09.1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Diese Satzung regelt gem. § 5 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch die Gemeinde Taarstedt und das Amt Tolk, soweit Selbstverwaltungsaufgaben ausgeführt werden, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

§ 2

Die Verwaltung der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer, mit Ausnahme der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge, obliegt den Gemeinden aufgrund des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer auf die Gemeinden vom 30. Oktober 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 247).

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist zur Erhebung, Speicherung, Änderung und Nutzung der zur Veranlagung und Zahlbarmachung der Gewerbe- und Grundsteuer erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG berechtigt. Die entsprechenden Daten werden der Gemeinde bzw. dem Amt Tolk durch die Finanzämter übermittelt.

§ 3

Die Satzung der Gemeinde Taarstedt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.03.1992 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 14 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

2. § 14 (Inkrafttreten) wird § 15.

§ 4

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Taarstedt vom 24.11.1992 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Taarstedt erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben, zu speichern und entsprechend den Voraussetzungen des § 4 der Satzung an den Finanzausschuß oder der Gemeindevertretung zu übermitteln.

2. § 5 (Inkrafttreten) wird § 6.

§ 5

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Taarstedt vom 24.11.1992 wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Die Gemeinde Taarstedt bzw. das Amt Tolk ist berechtigt und hat somit zur Feststellung der nach § 3 Steuerpflichtigen Zugriff auf die erteilten Verzichtserklärungen zum Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff. BauGB und § 3 WobauErlG, auf Auskünfte aus dem Melderegister, hier insbesondere § 14 des Landesmeldegesetzes (mehrere Wohnungen) sowie auf Unterlagen des Finanzamtes gem. § 10 Abs. 4 LDSG.

Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, die ermittelten Daten zur Festsetzung der Steuer gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

§ 6

Die Beitragssatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Taarstedt vom 03.06.1987, einschließlich der 1. Nachtragssatzung vom 06.09.1988 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde Taarstedt bzw. das Amt Tolk ist zur Erhebung und Speicherung der zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG berechtigt. Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie Baugenehmigungen der unteren Bauaufsichtsbehörde, erhoben.

2. § 10 (Inkrafttreten) wird § 11.

§ 7

Diese Satzung tritt zum 01.01.1994 in Kraft.

Taarstedt, den 13.09.1994

(Siegel)

gez. Berlau
Bürgermeister